

nige Vergleichsbeispiele zur Verfügung, so fehlt für das Calixtinum eine solche Entwicklungslinie: Vor 1111 ist keine päpstliche Gegenurkunde zu einem kaiserlichen Privileg erhalten¹³⁸, während die mit dem Calixtinum von 1122 einsetzende Serie von Papsturkunden für den Kaiser schon mit dem Innocentianum von 1133¹³⁹ wieder abbricht und die Entwicklung von Verträgen zwischen Kaiser und Papst fortan mit Unterhändlervertragsurkunden andere Wege geht. Wer es also unternimmt, das Calixtinum unter diplomatischem Aspekt zu würdigen, rührt an Fragen, die „tief in das dunkelste Stück der Papstdiplomatik hineinführen und nur von dieser aus mit Erfolg wieder aufgenommen werden können“¹⁴⁰, darf aber wohl auch, den „Mut, zu irren“ für sich in Anspruch nehmen¹⁴¹.

Vor wenigen Jahren hat Rudolf Hiestand das im (Ps-)Original überlieferte Privileg Alexanders III. für das Kanonissenstift Fischbeck (J.L. 10407) als Fälschung erwiesen und damit ein in den 1950er Jahren zwischen Hans Goetting und Walther Holtzmann ausgefochtenes *bellum diplomaticum* liquidiert, bei dem es vor allem um die Frage gegangen war, ob päpstliche Legaten – in diesem Fall Heinrich von SS. Nereo ed Achilleo und Hyacinth von S. Maria in Cosmedin – während der für die Zeit nach dem Eklat von Besançon von der älteren Forschung angenommenen 'Romsperre' ein Papstprivileg als eine Art 'Notstandsprodukt' ausstellen konnten oder nicht¹⁴². Danach kann nicht mehr zweifelhaft sein: Legaten konnten keine Papstprivilegien ausstellen. Sie konnten dies vor allem deshalb nicht, weil das Eschatokoll feierlicher Privilegien seit Paschalis II. neben den seit Leo IX. herausgebildeten graphischen Zeichen (*Rota, Bene valete*)

138) Die ältere Forschung hatte ihre Existenz zumeist bezweifelt und in den Kaiserprivilegien einseitige Gunsterweisungen gesehen; vgl. etwa HEINEMEYER, Studien (wie Anm. 72) S. 355 f., 409. DRABEK, Verträge (wie Anm. 73) hat dann Spuren auch von päpstlichen Gegenurkunden nachgewiesen.

139) Siehe zu diesem unten S. 162 mit Anm. 158. Dem Innocentianum stand anscheinend keine Urkunde Lothars III. gegenüber, die Bezeichnung *foedus* in der Vita Norberti c. 21, ed. Roger WILMANS, MGH SS 12 (1856) S. 702, dürfte sich daher auf mündliche Abmachungen beziehen.

140) HOFMEISTER, (wie Anm. 44) S. 12 mit Anm. 3.

141) STENGEL, Kaiserprivileg (wie Anm. 137) S. 219 Anm. 5.

142) Rudolf HIESTAND, Das feierliche Privileg Hadrians IV. für das Kanonissenstift Fischbeck vom 11. Mai 1158. Zugleich ein Beitrag zur Fälschungsproblematik von Papsturkunden aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, AfD 41 (1995) S. 73-103, hier S. 76ff., die Arbeiten von HOLTZMANN und GOETTING S. 74 Anm. 9, das 'Notstandsprodukt' S. 75.